

Eine Frucht der Wintervorträge

Autor(en): **s.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jährlich $\frac{1}{3}$ zur Rückzahlung der Aktien verwendet werden sollte, doch blieben solche Aktionäre Mitglieder des Vereins. Das Jahr 1859 brachte dem Verein einen grossen Aufschwung, wohl durch den Verkauf an Nichtmitglieder. Das Vermögen stieg auf 54,500 Fr. Somit konnte mit der Auslösung der Aktien begonnen werden. Durch diese günstige Vermögenslage erschien jedoch das Garantiekapital überflüssig und die Abschaffung der Garantiegesellschaft wünschenswert.

Eine schwere Zeit brach nun für den Konsumverein an. Ein anfänglich kaum sichtbarer, aber bohrender und wachsender innerer Zwist in der Verwaltung, welche diese nach und nach in zwei Lager zu teilen vermochte, begann sich in den Jahren 1860 und 1861 geltend zu machen. Bürkli, dessen unruhiger Geist nach Macht und Popularität verlangte, glaubte, in Treichler einen Hemmschuh für seine hochfliegenden Pläne zu erkennen. Dazu war dieser als Regierungsratsmitglied Bürklis politischer Gegner geworden. Er verfolgte Treichler überall mit Misstrauen, das aber bei der Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit desselben durchaus unbegründet war. Doch genügte es, den Zwist zwischen den beiden verdienstvollsten Männern des Konsumvereins Zürich stets zu vergrössern. Bürklis ehrgeizigen Zielen sollte der Konsumverein zu Macht und Ansehen verhelfen, und als dies nicht nach seinem Wunsche gieng, scheute er sich nicht zu unlauteren Mitteln zu greifen. Er, der die Nichtberechtigung einer Garantiegesellschaft in einem zum Wohle des Volkes geschaffenen Institut wohl erkannt und auch mit grösster Energie dafür gekämpft hatte, aber leider vergeblich, seine Schöpfung wieder in ihre ursprünglichen Bahnen zurückzulenken, begann nun an der Beibehaltung der Garantiegesellschaft mit aller Kraft zu arbeiten, weil ein grosser Teil seiner Anhänger derselben angehörte und er es durchsetzen wollte, dass diese ihre Vertretung im Verwaltungsrate haben sollten. Die Generalversammlung beschloss aber 1858 die Aufhebung der Garantiegesellschaft trotz aller Anstrengungen Bürklis und seiner Freunde. Es zeigte sich überhaupt, dass diesen jetzt das Wohl des Vereins viel weniger am Herzen gelegen war als die eigene Herrschsucht, und diese Momente mussten zur Katastrophe führen. Dr. Müller schildert in seinem Buch „Die Schweizerischen Genossenschaften“ ausführlich all die Intriguen, mit denen Bürkli, in seinem zu lichter Flamme gesteigerten Hass seine eigenen Grundsätze vergessend, dieselben verleugnete. Dieses Gebaren blieb aber den Mitgliedern nicht verborgen, und es war begreiflich, dass die Recht denkenden sich, ungeachtet Bürklis grosser Verdienste um den Konsumverein, auf die Seite seiner Gegner schlugen und die andern schliesslich unterlagen.

Treichler sah sich infolge seiner vielen auswärtigen Pflichten genötigt, von der Leitung des Vereins und 1865 auch als Präsident des Verwaltungsrates zurückzutreten. Leider fehlte der neuen Verwaltung ganz das Verständnis für die grossen Ziele und idealen Bestrebungen, die ihn ins Leben gerufen hatten. Es wurde auch auf dieser Seite nicht uneigennützig gehandelt und oft in unverantwortlicher Weise gewirtschaftet. Im Jahre 1866 mussten verschiedene Verwaltungsräte, die zum Teil auch Lieferanten des Konsumvereins waren, abgesetzt und eine Neubesetzung der Vereinsbehörden vorgenommen werden. Weil aber den meisten die Grundsätze der Genossenschaften unbekannt waren, kam es dazu, dass der Konsumverein Zürich sich im Jahre 1887 zur richtigen Aktiengesellschaft konstituierte. Die Aktien, welche im Lauf der Jahre auf 5 Fr. festgesetzt worden waren, konnten dank des grossen Kapitals ohne einen Rappen Aufzahlung seitens der Mitglieder in solche von 500 Fr. verwandelt und diese natürlich recht hoch verzinst werden.

Das ist in groben Zügen die Geschichte des Konsumvereins Zürich, die infolge ihrer Wandlungen wohl eine der interessantesten ist.

(Schluss folgt.)

Eine Frucht der Wintervorträge.

Mit freudiger Genugtuung haben wir diesen Winter feststellen können, wie oft anlässlich der von Frauenvereinen in den verschiedenen Schweizerstädten veranlassten Vortragszyklen — über Fragen geschichtlicher, sozialer, politischer Natur — bei den Rednern, die den verschiedensten Parteien angehörten, der Gedanke zur Aussprache kam, dass eine Erweiterung der Frauenrechte, ja die Gleichstellung der Frau mit dem Manne in staatlich rechtlicher Hinsicht eigentlich die selbstverständliche, logische Entwicklung unseres demokratischen Staates sei; dass diese Erweiterung nicht nur als Forderung der Gerechtigkeit, sondern auch im ureigensten Interesse des Vaterlandes selbst anzustreben sei. So sagte z. B. in seinem Berner Vortrag „Die Souveränität des Volkes“ Herr Zurlinden:

„Die Aktivbürgerschaft ist die Gesamtheit des Volkes minus Frauen und Kinder. Die Frauen gehören also nicht zur Aktivbürgerschaft, sie sind nicht Aktiv-, sondern nur Passivmitglieder des Vereins der Eidgenossen; sie stehen unter der politischen Vormundschaft ihrer Ehegatten, Brüder und Söhne, die für sie stellvertretungsweise an der Urne die Staatsgewalt ausüben. Diese staatsbürgerliche Rückständigkeit in unserer demokratischen Republik mit dürren Worten zu konstatieren, fängt an, peinlich zu werden. Die Männer fühlen das selber und gehen nun so ganz allmählich daran, der Frau ihr Recht werden zu lassen. Sie haben einen ersten tapfern Schritt dazu getan mit der Aufhebung der zivilrechtlichen Vormundschaft über die Frau durch das Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Die Aufhebung der politischen Vormundschaft wird folgen; sie ist auf dem Wege. Am 29. Januar 1911 hat das Zürcher Volk die erste Bresche gelegt in die Mauer der Vorurteile gegen das Frauenstimmrecht, indem es dem Art. 16 der Verfassung den Zusatz beifügte: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können“. Es hat am gleichen Tage den Frauen auch bereits das passive Wahlrecht verliehen für die gewerblichen Schiedsgerichte und am 22. Dezember 1912 das passive Wahlrecht für die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen der Stadt Zürich. (Das passive Wahlrecht will heissen, dass die Frau sich wählen lassen, aber nicht selber wählen und stimmen kann.) Ferner hat am 15. Januar 1916 der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf eingebracht, der den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten geben wird. Sie sehen, es kommt, es „wird“, wenn auch langsam. Man muss sich immer dessen erinnern, was Nationalrat Dr. Hans Sträuli in einem Vortrag über das Frauenstimmrecht sagte: „Die Demokratie ist die Staatsform der Geduld.“ Das ist sie in der Tat.“

Gewiss! Das wissen wir Frauen sehr gut und haben immer wieder Gelegenheit es neu zu lernen; aber eben weil wir es gelernt haben und die Erreichung des Zieles nicht von einer gewaltsamen Revolution, sondern von einer gesunden und kräftig wachsenden Entwicklung erhoffen, erfüllt es uns mit freudigem Zutrauen, wenn wir diese, schon nicht mehr vereinzelt laut werdenden Stimmen hören: sie künden uns deutlich das Herannahen des Tages, an dem das bei uns so besonders inhaltsreiche Wort: „Das Volk“ seinen vollen, ganzen Sinn haben — und nicht mehr nur die Hälfte des Volkes umfassen wird. Die vielleicht noch lange Zeit bis dahin ist ja auch nicht verloren; sie wird wohl in reicherem Masse, als meist angenommen wird, für die Ausrüstung verwendet, — die Ausrüstung zur guten und nützlichen Mitarbeit am sozialen Wohl unseres Landes durch Erweiterung des Verständnisses für alle seine Interessen und Gewinnung reicher Erfahrung und Erkenntnis.

—s.